(1) 1. Änderung vom 7.6.72 (Kr. Abl. Mstr. Nr. 14)
(2) 2. " vom 28.3.73 (" " Nr. 7)
(3) 3. " vom 25.4.73 (" " Nr. 9)
(4) 4. " vom 20.6.73 (" " Nr. 13)
(5) 5. " vom 22.11.73 (" " Nr. 25)
(6) 6. " vom 31.7.74 (" " Nr. 23)
(7) 7. " vom 28.10.74 (" " Nr. 30)
(Errichtung einer 1,80m hohen Grenzmauer von der Garage bis zur öffentlichen Verkehrsfläche)

Diese bis zum 31.12.74 rechtskräftig gewordenen Änderungen sind im Plan eingearbeitet.

Änderungen aufgrund Gemeinderatsbeschluß vom 22.9.69 und 20.6.69 sind ebenfalls im Plan eingearbeitet.

AUTOBAHN

Fl. 6

Fl. 7

Fl. 10

Fl. 12

Aufgehoben durch Bebauungsplan Nr. 485

siehe Bebauungsplan Nr. 584

Goldaper Straße
Schweriner Straße
Stettiner Straße
Schelmenstiege
Lindenstraße
Mecklenbecker Straße
Hohenmarkstraße
Hagemanns Kämpken
Grüne Heerstraße
Von Horstmarer Landweg
Bohlweg
Am Tilbeck

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

2. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Im Plangebiet sind nur Ziegeirohbauten mit dunklen Satteldächern zwischen Vollgiebeln zugelassen. Für Garagen sind Flachdächer zugelassen. Zusammengebaute Garagen sind profilgleich zu errichten.

Drempel bis zu einer Höhe von 0,50 m, gemessen von der Fussbodenoberkante der Erdgeschossdecke, bis zum Anschnitt der Aussenmauer mit der Sparrenoberkante, sind nur bei Wohngebäuden mit 1 Vollgeschoss gestattet.

Die Fussbodenoberkante des Erdgeschosses darf nicht höher angesetzt werden, als es die Kanalisation erfordert.

Die zwischen den Strassenbegrenzungslinien und den Baugrenzen liegenden Flächen dürfen zur Strasse und zu den Nachbargrundstücken keine festen Einfriedigungen erhalten.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung sind Nebenanlagen und Garagen gem. § 14 der Baunutzungsverordnung nicht zugelassen.

Bebauungsplan ROX 4 Schelmenstiege - B A B

9958 N 0058 N
9958 S 0058 S

Höhenangaben:
Höhenangaben aus der fotogrammetrischen Auswertung der Zuteilungskarten Flurbereinigung Roxel - R 281
Die Höhen sind bezogen auf NN

BESTANDSANGABEN
Flurstücks- oder Eigentumsgrenze
vorhandene Bebauung mit Firstrichtungen und Haus-Nr.
Wirtschaftsgebäude
Flurgrenze
Nutzungsartgrenze
Topographische Umrisslinie
Gartenland
Obstbaumanlagen
Zaun
Hecke
Kilometerstein
Gulli
Schachtdeckel
Straßenlaterne
Mauer
Höhenpunkte
Höhenlinie

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
Geplante Bebauung
Geplante Eigentumsgrenze

1. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
Verwaltungsgebäude
Nutzungsartgrenze
Flächen für Gemeinbedarf
o offene Bauweise
0,4 Grundflächenzahl
0,7 Geschossflächenzahl
II Anzahl der Vollgeschosse zwingend
II Anzahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
Baugrenze
Plangebietsgrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
Straßenverkehrsflächen
P Öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN
Öffentliche Grünflächen
Kinderspielplatz
Private Grünflächen
Aufwuchs nicht höher als 100 cm

WEITERE NUTZUNGSARTEN
Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen
Umformerstation
Flächen für Garagen und Stellplätze
Ga Garagen
GGa Gemeinschaftsgaragen
Luckenlose Eintriedigung
10 KV Erdkabel

GESTALTUNG DER BAUL. NUTZUNG
1 Vollgeschoss 30°-35° Dachneigung
2 Vollgeschosse 25°-30° Dachneigung
Firstrichtung zwingend

Gemarkung Roxel
Flur 11
Maßstab 1 : 1000

Ermächtigungsgrundlagen sind:
§ § 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS. NW. S. 167) die § § 1, 2, 8 - 10 und 30 des Bundesbaugetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I. S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GVBl. NW. S. 431), die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I. S. 1238) der § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 373)

Für die Erarbeitung des Planentwurfes:
Münster, den 20. Januar 1967
Landkreis Münster
Der Oberkreisdirektor
Planungsamt-
im Auftrag:
gez. Brandhofe
Kreisplaner

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965
Münster, den 31. Oktober 1968
Landkreis Münster
- Katasteramt -
gez. Strothmann
Kreisobervermessungsrat

Die Gemeinde hat am 7.7.66 und 18.5.67 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Roxel, den 10.12.1968
gez. Wulfert Bürgermeister
gez. Stuff Ratsmitglied
gez. Unterschrift gez. Rose Schriftführer

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 7.2.69 bis 10.3.69 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 13.1.69 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Roxel, den 17.3.69
L.S. gez. Unterschrift
Amtsdirektor i.V.

Die Gemeinde hat nach § 10 BBauG diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Roxel, Ratsbeschluss vom 22.4.69
gez. Wulfert Bürgermeister
gez. Stuff Ratsmitglied
gez. Unterschrift Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 16.9.69 genehmigt worden.
Münster, den 16.9.69
Der Regierungspräsident
- 34.3.1. - 5201 -
L.S. gez. Richter
Der Regierungspräsident

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach § 12 BBauG sind am ~~19.9.69~~ 9.6.70 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Roxel, den ~~19.9.69~~ 9.6.70
L.S.
gez. Baumeister
Amtsdirektor